

Regelungen zu Bereitschaftsdienst / Rufbereitschaft in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen vereinbart

Im Rahmen der Redaktionsverhandlungen zum neuen Tarifrecht ÖD wurde am 19. April in Hannover eine Einigung mit den Arbeitgebern bezüglich der erforderlichen Neuregelung zu Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft erzielt. Für die derzeitigen Sonderregelungen SR 2a, 2b, 2c und 2elll ist nach dem neuen Tarifvertrag eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit mit Bereitschaftsdienst möglich. Weitere Öffnungen können aufgrund einer Dienst- oder Betriebsvereinbarung vereinbart werden. Für diese Beschäftigten gelten die bisherigen Definitionen, sowie die bisherigen Bereitschaftsdienstentgelte weiter. Für Teilzeitkräfte wurde eine proportionale Begrenzung der Höchstarbeitszeit festgeschrieben.

Der Potsdamer Tarifabschluss sah eine Verhandlungsfortsetzung für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen auf der Grundlage des Sondierungsergebnisses vom Juni 2004 vor. Verhandlungsgegenstand waren die bisherigen Sonderregelungen SR 2a, 2b, 2c und 2elll. Die Regelungen im einzelnen:

- I. Erweiterung der Definitionen für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft entsprechend der derzeitigen Formulierung im BAT:
 - „Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.“
 - „Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt.“

- II. Öffnung des Arbeitszeitgesetzes betreffs Verlängerung der täglichen Arbeitszeit im Tarifvertrag
 - II.1. Möglichkeit der Verlängerung unter Einschluss von bis zu 8 Stunden Vollarbeit inkl. Pause mit Bereitschaftsdienst
 - auf bis zu 13 Stdn. in den Stufen C + D (Arbeitsleistung 26% - 49%)
 - auf bis zu 16 Stdn. in den Stufen A + B (Arbeitsleistung 0% - 25%)
 - I.2. Ausgleichszeitraum entsprechend TVöD: bis zu 1 Jahr

- III. Öffnung für Dienst/Betriebsvereinbarungen
Im Rahmen des § 7 ArbZG kann unter den Voraussetzungen
 - einer Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle,
 - einer Belastungsanalyse gem. § 5 ArbSchG und
 - ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes

aufgrund einer Betriebs- bzw. Dienstvereinbarung von den Regelungen des Arbeitszeitgesetzes folgendermaßen abgewichen werden:

- III.1.** Möglichkeit der Verlängerung der täglichen Arbeitszeit unter Einschluss von bis zu 8 Stunden Vollarbeit mit Bereitschaftsdienst auf bis zu 24 Stunden zuzüglich Pause.
- III.2.** Möglichkeit der Verlängerung der wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 7 Abs. 2a ArbZG
 - durch Ableistung von Bereitschaftsdienst in den Stufen A und B auf bis zu durchschnittlich 58 Stunden/Woche
 - durch Ableistung von Bereitschaftsdienst in den Stufen C und D bis zu durchschnittlich 54 Stunden/Woche

Für die Beschäftigten des bisherigen Geltungsbereiches der Sr 2b (Heime etc.) gelten die Grenzen entsprechend der Bereitschaftsdienststufen A und B.

- III.3.** Bei Aufnahme von Verhandlungen über eine Betriebs- oder Dienstvereinbarung ist die landesbezirkliche Ebene der Tarifvertragsparteien zu informieren.
- IV.** Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt durch die Betriebsparteien.
- V.** Die Bezahlung des Bereitschaftsdienstes erfolgt entsprechend der bisherigen Sonderregelungen. Die Stundenvergütung für die einzelnen zukünftigen Entgeltgruppen wird noch (auf dem bisherigen Niveau) vereinbart.
- VI.** Das Bereitschaftsdienstentgelt kann im Falle der Faktorisierung nach § 11 Abs. 3 TVöD im Verhältnis 1:1 in Freizeit abgegolten werden.
- VII.** Für Teilzeitbeschäftigte, die mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen Angehörigen betreuen oder pflegen, verringern sich die Höchstgrenzen der wöchentlichen Arbeitszeit entsprechend der Verringerung der regelmäßigen Arbeitszeit. Mit Zustimmung des Arbeitnehmers oder aufgrund von dringenden dienstlichen oder betrieblichen Belangen kann hiervon abgewichen werden
- VIII.** Durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden überschritten werden. Die Bezahlung erfolgt nach den Regelungen des TVöD (§10, Abs.3).
- IX.** Die Regelungen treten für den Bereich der Kommunalen Arbeitgeberverbände am 1. Januar 2006 in Kraft. Bis zum In-Kraft-Treten gelten die für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft einschlägigen tarifvertraglichen Regelungen des BAT fort. Aufgrund einer Betriebs- bzw. Dienstvereinbarung können bereits vor dem 1. Januar 2006 die neuen Regelungen angewendet werden. Die Regelung für Teilzeitkräfte tritt erst zum 1. Juli 2006 in Kraft, sofern dessen Anwendung zu Veränderungen führt.
Der Bund hat angekündigt, für den Bereich der SR 2eIII die Regelungen zum 1.10.2005 in Kraft zu setzen
- X.** Im Falle materiellrechtlicher Änderungen des Arbeitszeitgesetzes wurde ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von drei Monaten vereinbart.

XI. Die Tarifvertragsparteien haben eine Erklärungsfrist bis zum 30. April 2005 vereinbart.

In der beigefügten Niederschrift ist die Sonderregelung für die Bundeswehrkrankenhäuser (SR 2elll) noch nicht aufgeführt. Sie wird aber kurzfristig gleichlautend vereinbart.

Der Geltungsbereich soll noch für die Beschäftigten im Rettungsdienst erweitert werden. Die VKA möchte dies vergleichbar mit der Hausmeisterregelung vereinbaren. ver.di hat hierzu noch Verhandlungsbedarf.

Weiterhin ist vereinbart, die noch ausstehenden Punkte der jetzigen Sonderregelungen Sr 2a, 2b, 2c und 2elll baldmöglichst zu verhandeln.

Anlage

Niederschrift vom 19.4.2005

Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft für den Geltungsbereich der bisherigen Sonderregelungen SR 2a, SR 2b und SR 2c

I. § a Kr Geltungsbereich

Dieser besondere Teil des TVöD gilt für Beschäftigte in Krankenhäusern, Heil-, Pflege- und Entbindungseinrichtungen sowie in sonstigen Einrichtungen und Heimen, in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen oder die der Förderung der Gesundheit, der Erziehung, Fürsorge oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen, der Fürsorge oder Betreuung von obdachlosen, alten, gebrechlichen, erwerbsbeschränkten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen dienen.

Dazu gehören auch die Beschäftigten in medizinischen Instituten von Kranken-, Heil- und Pflegeeinrichtungen (z.B. pathologischen Instituten und Röntgeninstituten).

§ b Kr Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

- (1) Bereitschaftsdienst leisten die Beschäftigten, die sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen. Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.
- (2) Abweichend von den §§ 3, 5 und 6 Abs. 2 ArbZG kann im Rahmen des § 7 ArbZG die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über acht Stunden hinaus verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit im Rahmen von Bereitschaftsdienst geleistet wird, und zwar wie folgt:
 - bei Bereitschaftsdiensten der Stufen A und B bis zu insgesamt maximal 16 Stunden täglich. Die gesetzlich vorgeschriebene Pause verlängert diesen Zeitraum nicht.
 - bei Bereitschaftsdiensten der Stufen C und D bis zu insgesamt maximal 13 Stunden täglich. Die gesetzlich vorgeschriebene Pause verlängert diesen Zeitraum nicht.
- (3) Im Rahmen des § 7 ArbZG kann unter den Voraussetzungen
 - einer Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle,
 - einer Belastungsanalyse gem. § 5 ArbSchG und
 - ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzesaufgrund einer Betriebs- bzw. Dienstvereinbarung von den Regelungen des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden. Für einen Betrieb/ eine Verwaltung, in dem/der ein Personalvertretungsgesetz Anwendung findet, kann eine Regelung nach Satz 1 in einem landesbezirklichen Tarifvertrag getroffen werden, wenn eine Dienstvereinbarung nicht einvernehmlich zustande kommt und der Arbeitgeber ein Letztentscheidungsrecht hat.

Abweichend von den §§ 3, 5 und 6 Abs. 2 ArbZG kann die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über acht Stunden hinaus verlängert werden. Hierbei darf die tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen maximal 24 Stunden betragen.
- (4) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 und 2 kann die tägliche Arbeitszeit gemäß § 7 Abs. 2a ArbZG ohne Ausgleich verlängert werden, wobei
 - bei Bereitschaftsdiensten der Stufen A und B eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu maximal durchschnittlich 58 Stunden;

- bei Bereitschaftsdiensten der Stufen C und D eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu maximal durchschnittlich 54 Stunden;

zulässig ist.

- (5) Für den Ausgleichszeitraum nach den Absätzen 2 bis 4 gilt § 8 Abs. 2 Satz 1 TVöD.
- (6) Bei Aufnahme von Verhandlungen über eine Betriebs- oder Dienstvereinbarung nach den Absätzen 3 und 4 ist die landesbezirkliche Ebene der Tarifvertragsparteien zu informieren.
- (7) In den Fällen, in denen Beschäftigte Teilzeitarbeit vereinbart haben, weil sie mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen, verringern sich die Höchstgrenzen der wöchentlichen Arbeitszeit in den Absätzen 2 bis 4 in demselben Verhältnis wie die Arbeitszeit dieser Beschäftigten zu der regelmäßigen Arbeitszeit der Vollbeschäftigten verringert worden ist. Mit Zustimmung des Beschäftigten oder aufgrund von dringenden dienstlichen oder betrieblichen Belangen kann hiervon abgewichen werden.
- (8) Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. Durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden (§ 3 ArbZG) überschritten werden (§ 7 ArbZG).
- (9) § 8 Abs. 4 TVöD bleibt im Übrigen unberührt.
- (10) Für Beschäftigte in Einrichtungen und Heimen, die der Förderung der Gesundheit, der Erziehung, der Fürsorge oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen, der Fürsorge oder Betreuung von obdachlosen, alten, gebrechlichen, erwerbsbeschränkten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, jedoch nicht der ärztlichen Behandlung der betreuten Personen, dienen, gelten die Absätze 1 bis 9 mit der Maßgabe, dass die Grenzen für die Stufen A und B einzuhalten sind. Dazu gehören auch die Beschäftigten in Einrichtungen, in denen die betreuten Personen nicht regelmäßig ärztlich behandelt und beaufsichtigt werden (Erholungsheime).
- (11) Für die Ärzte in Einrichtungen nach Absatz 10 gelten die Absätze 1 bis 9 ohne Einschränkungen.

§ c Kr Bereitschaftsdienstentgelt

- (1) Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit wie folgt als Arbeitszeit gewertet:
- (2) Nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
A	0 bis 10 v.H.	15 v.H.
B	mehr als 10 bis 25 v.H.	25 v.H.
C	mehr als 25 bis 40 v.H.	40 v.H.
D	mehr als 40 bis 49 v.H.	55 v.H.

Ein hiernach der Stufe A zugeordneter Bereitschaftsdienst wird der Stufe B zugeteilt, wenn der Beschäftigte während des Bereitschaftsdienstes in der Zeit von 22 bis 6 Uhr erfahrungsgemäß durchschnittlich mehr als dreimal dienstlich in Anspruch genommen wird.

- (3) Entsprechend der Zahl der vom Beschäftigten je Kalendermonat abgeleisteten Bereitschaftsdienste wird die Zeit eines jeden Bereitschaftsdienstes zusätzlich wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Zahl der Bereitschaftsdienste im Kalendermonat	Bewertung als Arbeitszeit
1. bis 8. Bereitschaftsdienst	25 v.H.
9. bis 12. Bereitschaftsdienst	35 v.H.
13. und folgende Bereitschaftsdienste	45 v.H.

- (2) Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt durch die Betriebsparteien.
- (3) Für die Beschäftigten gemäß § b Abs. 10 Kr wird zum Zwecke der Entgeltberechnung die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit mit 25 v.H. als Arbeitszeit bewertet. Leistet der Beschäftigte in einem Kalendermonat mehr als acht Bereitschaftsdienste, wird die Zeit eines jeden über acht Bereitschaftsdienste hinausgehenden Bereitschaftsdienstes zusätzlich mit 15 v.H. als Arbeitszeit gewertet.
- (4) Die nach den Absätzen 1 und 3 zum Zwecke der Entgeltberechnung als Arbeitszeit gewertete Bereitschaftsdienstzeit wird wie folgt vergütet:

Bereitschaftsdienstentgelte je Stunde:	
Egr. 15
Egr. 14
Egr. 13
Egr. 12
Egr. 11
Egr. 10
Egr. 9
Egr. 8
Egr. 7
Egr. 6
Egr. 5
Egr. 4
Egr. 3
Egr. 2
Egr. 1

(Die Beträge des Bereitschaftsdienstentgelts werden von den Tarifvertragsparteien für die jeweiligen Entgeltgruppen der Entgelttabelle des TVöD jeweils gesondert festgelegt. Bei der Festlegung dieser Beträge ist zwingend das Gebot der Kostenneutralität zu beachten. Sie sind dynamisch.)

- (5) Das Bereitschaftsdienstentgelt kann im Falle der Faktorisierung nach § 11 Abs. 3 TVöD im Verhältnis 1:1 in Freizeit abgegolten werden.

§ y Kr Sonderkündigungsrecht

Abweichend von § TVöD (Kündigungsbestimmungen) können die §§ b und c Kr mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden, wenn infolge einer Änderung des Arbeitszeitgesetzes sich materiellrechtliche Auswirkungen ergeben oder weitere Regelungsmöglichkeiten für die Tarifvertragsparteien eröffnet werden. Rein formelle Änderungen berechtigen nicht zu einer Ausübung des Sonderkündigungsrechts.

II. § TV-Ü (VKA)

- (1) Die §§ a bis c und y Kr treten am 1. Januar 2006 in Kraft. Bis zum In-Kraft-Treten dieser Regelungen gelten die für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft einschlägigen tarifvertraglichen Regelungen des BAT abweichend von § 2 TV-Ü fort.
- (2) Aufgrund einer Betriebs- bzw. Dienstvereinbarung können bereits vor dem 1. Januar 2006 die Regelungen der §§ a bis c und y Kr angewendet werden.
- (3) Abweichend von Absatz 1 tritt § b Abs. 7 Kr für die von § 1 Abs. 1 TVÜ erfassten Beschäftigten erst zum 1. Juli 2006 in Kraft, sofern dessen Anwendung zu Veränderungen führt.